



Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMG- 92201/0001- II/A/22012	BAK/SV-GSt	Julia Adlgasser	DW 2638 DW 2695	18.12.2012

## Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz geändert wird (HebG-Novelle 2012)

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz geändert wird, keine Einwände.

Der Entwurf regelt die von Hebammen zu statistischen Zwecken zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten im Rahmen der Geburtsanzeigen sowie eine Erweiterung der Berufspflichten der Hebammen durch die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Da die Hebammenausbildung mittlerweile bundesweit in den Fachhochschulbereich überführt wurde, kommt es durch das Gesetz zu einer entsprechenden Rechtsbereinigung. Weiteres wird der Wegfall der Anzeigepflicht von Fortbildungen normiert, da diese ohnedies vom Österreichischen Hebammengremium (ÖHG) anzuerkennen sind. Außerdem soll eine Bundesgeschäftsstelle des Hebammengremiums eingerichtet werden. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz werden weiters die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung sowie die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung umgesetzt.

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme und gleichzeitige Erweiterung der durch Hebammen zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten für die Statistik Austria (§ 8 Abs 2) in das Gesetz. Diese Daten fördern eine zeitgemäße und international vergleichbare Gesundheitsstatistik, die Ansatzpunkte für einen weiteren Ausbau präventiver Maßnahmen bietet.

Positiv sieht die Bundesarbeitskammer auch die Einführung der ausdrücklichen Aufklärungspflicht bezüglich Betreuungskosten und den beruflichen Versicherungsschutz als Berufspflicht (§ 9a).

Lediglich hingewiesen wird auf das unterschiedliche Inkrafttreten einzelner Bestimmungen. Sofern keine technischen Hindernisse bestehen, ist es unverständlich, weshalb mit dem Inkrafttreten der §§ 40 Abs 2 Z 8a, 41 Abs 6 Z 2, 61b Z 7 bis zum 25. Oktober 2013 gewartet wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass § 8 Abs 2 bereits mit 1. April 2013 in Kraft treten soll. Ein früheres Inkrafttreten würde auch nicht der EU-Richtlinie widersprechen, da es lediglich heißt, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 25. Oktober 2013 dieser nachzukommen haben.

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.